



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr  
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Nur per E-Mail  
Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen  
Mobilitätszentrale Baden-Württemberg

Stuttgart 06.10.2021

Name Markus Gey

Durchwahl +49 711 231-3644

E-Mail Markus.Gey@vm.bwl.de

Aktenzeichen VM2-3952-15/3/2

(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich, jeweils nur per E-Mail:

Bundesministerium für Verkehr und digitale  
Infrastruktur, Referat StB 24  
Landkreistag Baden-Württemberg  
Städtetag Baden-Württemberg  
Gemeindetag Baden-Württemberg  
Rechnungshof Baden-Württemberg  
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -  
bau GmbH



Übergeordnete Leittechnik für Bundes- und Landesstraßentunnel  
Einführung eines ÜLT-Anforderungskatalogs für die Tunnelanbindung  
VM-Schreiben vom 25.06.2018 mit Az. 2-3952.50/40

## Anlagen

- 1) ÜLT-Anforderungskatalog für Bundes- und Landesstraßentunnel
  - 2) ÜLT-Gerätebezeichnungen-Abkürzungen
  - 3) ÜLT-Muster-Datenpunktliste
- (Jeweils in der Version 01.00 vom 01.09.2021)

## Allgemeines

- (1) Auf Grund der Vielzahl der Tunnel, die an die Übergeordnete Leittechnik (ÜLT) in Baden-Württemberg angebunden sind, ist eine einheitliche Beschreibung der Schnittstellen erforderlich.

- (2) Mit dem Übergang der Autobahntunnel zur Autobahn GmbH des Bundes und der Änderung des Straßengesetzes zum 1. Januar 2021 ist hinsichtlich der zentralen Tunnelüberwachung für Bundes- und Landesstraßentunnel ein eigenständiger ÜLT-Anforderungskatalog notwendig.
- (3) Hierzu hat die Mobilitätszentrale Baden-Württemberg in Abstimmung mit dem Fachprojektteam Tunnel den vorliegenden Anforderungskatalog für die Tunnelanbindung an die ÜLT erarbeitet.
- (4) Im Hinblick auf den Lebenszyklus der betriebstechnischen Ausstattung ist eine Standardisierung notwendig, sowohl bei der Neuausstattung als auch bei der betriebstechnischen Nachrüstung von Tunneln.
- (5) Eine einheitliche Steuerung der Tunnel über alle Bedienebenen wird damit erreicht und der Anschluss an die ÜLT vereinfacht.
- (6) Damit sind einheitliche Meldungen vom Tunnel bis in die zentrale Tunnelüberwachung über alle Bundes- und Landesstraßentunnel hinweg möglich.
- (7) Der ÜLT-Anforderungskatalog:
  - erläutert die Funktionsweise der Schnittstelle,
  - gibt eine Beschreibung der Schnittstelle zwischen ÜLT und Tunnelsystem,
  - gibt Hinweise zur technischen Infrastruktur und zur Übermittlung von Planunterlagen,
  - erläutert tunnelspezifische Datenpunktlisten,
  - beschreibt die Vorgaben für Meldungstexte und den Umfang der Datenpunkte,
  - enthält die Nomenklatur für die Objektpunkte und
  - stellt die Anbindung eines Blindschaltbilds dar.

### **Anwendung bei Tunneln im Straßeninfrastrukturbereich**

- (8) Der ÜLT-Anforderungskatalog für die Tunnelanbindung von Bundes- und Landesstraßentunneln in der Version 01.00 vom 1. September 2021 ist im Geschäftsbereich der Bundesstraßen in der Baulast des Bundes und im Geschäftsbereich der Landesstraßen in der Baulast des Landes anzuwenden und in den entsprechenden Bauverträgen zugrunde zu legen.

- (9) Der mit Schreiben vom 24. Oktober 2017 eingeführte und mit Bezugsschreiben vom 19. März 2018 in der Version 01.02 fortgeschriebene Anforderungskatalog ist im Geschäftsbereich der Bundesstraßen in der Baulast des Bundes und im Geschäftsbereich der Landesstraßen in der Baulast des Landes nicht mehr anzuwenden.
- (10) Den Stadt- und Landkreisen sowie den Gemeinden wird empfohlen, bei Baumaßnahmen an Straßen in ihrer Baulast entsprechend diesem Einführungsschreiben zu verfahren. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

### **Bezug der Unterlagen**

- (11) Die Bereitstellung des ÜLT-Anforderungskatalogs einschließlich der Anlagen erfolgt nicht in Papierform, sondern digital. Die Unterlagen können im Intranet der Straßenbauverwaltung unter <https://www.sbv.bwl.de/fachdienste-betrieb/betrieb/tunnelbetriebstechnik> aus dem Bereich „ÜLT“ heruntergeladen werden.

### **Schlussbestimmung**

- (12) Dieses Schreiben wird entsprechend der VwV RE-StB BW vom 1. Juli 2008 in der LisRe-StB-BW im Internet- und Intranetangebot der Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Tübingen, Mobilitätszentrale Baden-Württemberg, und dort im Sachgebiet Brücken- und Ingenieurbau, Bereich 9, Verschiedenes eingestellt.

gez. i. V. Kübler